

Bericht 18/2008

Zivile Landesverteidigung

Nachkontrolle

St. Pölten, im März 2009

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Stand der Umsetzung.....	1
2.1	Massenfluchtbewegungen	1
2.2	Alarmpläne	2
2.3	Hochwasserereignis 2002	3
2.4	Landeswarnzentrale und Alarmzentralen.....	4
2.5	Notstromversorgung	6
2.6	Schutzraumbau und -bewirtschaftung.....	6
2.7	Grippepandemie	9
2.8	Desinfektionsmittelbevorratung.....	10
2.9	Strahlenspürtrupps	11
2.10	Selbstschutz der Bevölkerung.....	13
2.11	Katastrophenschutzzuständigkeiten	14
2.12	Kommunikation in Katastrophenfällen.....	15

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof hat zum Bericht „1/2005, Zivile Landesverteidigung“, eine Nachkontrolle durchgeführt. Bei dieser Nachkontrolle wurde geprüft, ob, wie und wie weit die Feststellungen aus diesem Bericht umgesetzt wurden.

Wesentliche Forderungen des NÖ Landesrechnungshofs wurden umgesetzt, wie zB die Aktualisierung der Alarmpläne, die Vorsorgen für den Fall einer Grippepandemie, die koordinierte Bevorratung von Desinfektionsmitteln oder die Information der Bevölkerung über Selbstschutzmaßnahmen.

Daneben befinden sich einige Empfehlungen in der Phase der Umsetzung, wie etwa die Bewältigung von Massenfluchtbewegungen. Andere Forderungen wurden bis zum Prüfungszeitpunkt teilweise umgesetzt, wie zB die Evaluierung der Hochwasserkatastrophe 2002, die Aufstockung der Disponenten in der Landeswarnzentrale, die Notstromversorgung von Sirenen oder die Bewirtschaftung der Schutzräume des Landes NÖ aufgrund einer Betriebsordnung.

Nicht einmal in Ansätzen begonnen wurde mit der Umsetzung der Forderungen des NÖ Landesrechnungshofs nach

- gesetzeskonformer Finanzierung des Personals der Landeswarnzentrale,
- Unterweisung des Krisenstabes über Verhaltensweisen in Katastrophenfällen und
- Erstellung eines Kommunikationskonzepts für Katastrophenfälle.

Zu den nicht bzw. lediglich teilweise umgesetzten Empfehlungen bringt der NÖ Landesrechnungshof klar zum Ausdruck, dass weiterhin eine rasche Erledigung der notwendigen Arbeiten erwartet wird, um die Interessen des Landes NÖ zu wahren.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu den meisten Empfehlungen zugesagt, diese umzusetzen. Zu jenen Empfehlungen, bei denen die NÖ Landesregierung keine vollständige Umsetzung zusagte, gab der NÖ Landesrechnungshof eine ergänzende Stellungnahme ab und beharrte auf seinen Forderungen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat zum Bericht „1/2005, Zivile Landesverteidigung“ eine Nachkontrolle durchgeführt.

Dieser Bericht war im Sammelbericht Nr. 8 enthalten und wurde vom Landtag von NÖ in der Sitzung am 29. September 2005 behandelt.

Bei dieser Nachkontrolle wird geprüft, ob, wie weit und wie die Feststellungen aus diesem Bericht umgesetzt wurden. Angemerkt wird dazu noch, dass der LRH zum Bericht „1/2005, Zivile Landesverteidigung“ bereits im Bericht „2/2006, Katastrophenschutz und Informationssicherheit“ eine eingeschränkte und auch nur bedingt aussagekräftige Nachkontrolle durchgeführt hat. Eingeschränkt war die Nachkontrolle deshalb, da Informationen über den Umsetzungsstand zu den Empfehlungen des LRH lediglich bei der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4) eingeholt wurden. Zusätzlich war die Nachkontrolle nur bedingt aussagekräftig, da zwischen der Prüfung und der Nachkontrolle nur ein Zeitraum von etwa einem Jahr lag, der für die Umsetzung einiger Empfehlungen als zu kurz angesehen werden kann.

2 Stand der Umsetzung

Nachfolgend werden die einzelnen Feststellungen aus dem Bericht „Zivile Landesverteidigung“ nach Themen gegliedert und der Stand ihrer Umsetzung dargestellt.

2.1 Massenfluchtbewegungen

In Ergebnis 1 wurde festgehalten:

„Im Hinblick auf Massenfluchtbewegungen sind für den Bereich des Landes NÖ koordinierte und abgestimmte Konzepte bzw. Pläne zu erstellen, die bei Eintritt einer solchen Situation ein entsprechend rasches und zweckmäßiges Handeln gewährleisten.“

Mit der Umsetzung der Forderung des LRH wurde begonnen.

Regelungen zu Massenfluchtbewegungen enthält die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG), BGBl I 2004/ 80 und LGBl 0821.

Seit dem Jahr 2007 gilt in NÖ daneben auch das NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBl 9240, durch das verschiedene EU-rechtliche Vorgaben umgesetzt werden. Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind:

- Ziele und Grundsätze der Grundversorgung
- Voraussetzungen und Umfang für die Gewährung der Grundversorgung
- Kostenbeiträge und Kostenersätze
- Mitwirkungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten

Jenen Dienststellen in NÖ, die mit den Problematiken einer Massenfluchtbewegung hauptsächlich befasst sein werden, ist klar, dass weder die Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG noch das NÖ Grundversorgungsgesetz Regelungen enthalten, die die praktische bzw. logistische Bewältigung von Massenfluchtbewegungen ermöglichen. Jedenfalls fehlen Pläne oder Konzepte, die festlegen, worauf zurückgegriffen werden kann, zB für

- die Unterbringung von Personen (wie Schulen usw.),
- den Transport von Personen und Sachen oder
- die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.

Da die rechtlichen Rahmenregelungen solche Fragen offen lassen, müssen dazu Überlegungen angestellt werden, um im Ernstfall auf Massenfluchtbewegungen zweckmäßig reagieren zu können. Die Dienststellen des Landes NÖ sind bemüht, derartige Pläne zu erarbeiten und wollen die Arbeiten möglichst rasch abschließen. Als Voraussetzung für die weiteren Planungen wollen die zuständigen Abteilungen aber noch die Vorarbeiten des Bundes abwarten, der Maßnahmen gemäß Art 8 Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG erstellen will. Auf diesen aufbauend sollen dann die Arbeiten des Landes NÖ fortgeführt werden. Die Abteilung IVW4 hat bereits ein Konzept für einen „Massenfluchtplan“ ausgearbeitet, wobei die Fertigstellung erst erfolgen kann, wenn die erforderlichen Vorarbeiten des Bundes abgeschlossen sind.

Der LRH beurteilt die bereits gesetzten Maßnahmen (wie zB das NÖ Grundversorgungsgesetz oder Vorarbeiten für Pläne) positiv, erwartet zusätzlich aber, dass die Arbeiten – sobald dies für das Land NÖ zweckmäßig ist – fortgeführt bzw. abgeschlossen werden.

2.2 Alarmpläne

In Ergebnis 2 wurde festgehalten:

„Es ist darauf zu achten, dass die (Alarm)Pläne bei Bedarf geändert und damit möglichst aktuell gehalten werden.“

Die Forderung des LRH wird umgesetzt.

Der LRH konnte sich im Zuge der Nachkontrolle davon überzeugen, dass die Pläne in den letzten Jahren regelmäßig aktualisiert und auch Pläne für neue Gefahrenszenarien erstellt wurden. Vor allem die geforderte Überarbeitung des Plans „Bergbaubetriebe und Behörden in NÖ“ wurde durchgeführt. Weiters wurde etwa der Strahlenalarmplan unter Berücksichtigung des Rahmenplans des Bundes und der NÖ-spezifischen Aspekte überarbeitet. Neu hinzugekommen ist zB der „Alarmplan ORF“, der – bereits erwähnte – „Massenfluchtplan“ sowie ein Plan zum „Not- und Katastrophenfunk“ liegen als Konzept bzw. Entwurf vor. Positiv hervorzuheben ist auch, dass die Telefonnummern und Adressen nunmehr in eigenen Dokumenten unabhängig von den konkreten Plänen elektronisch verwaltet werden. Dadurch müssen die Pläne, in denen diese Daten früher enthalten waren, nicht mehr so oft angepasst werden. Eine weitere Verbesserung wird

durch den Einsatz eines neuen Programms erfolgen, auf das gleich nachfolgend näher eingegangen wird.

In Ergebnis 3 wurde festgehalten:

„Es sind ehestmöglich Überlegungen anzustellen, welche Teile der (Alarm)Pläne in welcher Form bzw. in welchem System in einer einfachen Art und Weise abgeändert bzw. angepasst werden können.“

Die Forderung des LRH wird umgesetzt.

Die Abteilung IVW4 entwickelt derzeit ein Programm zur Verwaltung und Bearbeitung der (Alarm)Pläne, Adressen und Checklisten. Dieses neue Programm, das spätestens ab dem Jahr 2010 angewendet wird, soll im Vergleich zum jetzigen Programm wesentliche Vereinfachungen bringen. Bei einer Vorführung der noch nicht fertigen Anwendung konnte der LRH vorerst den Eindruck gewinnen, dass eine relativ einfache und praxisgerechte Handhabung möglich sein sollte. Jedenfalls haben mit diesem Programm alle betroffenen Stellen – je nach deren Berechtigung – entweder nur Leserechte oder können in den Dokumenten auch Änderungen vornehmen.

2.3 Hochwasserereignis 2002

In Ergebnis 4 wurde festgehalten:

„Die Evaluierung der Hochwasserkatastrophe 2002 ist mit einer zusammenfassenden Auswertung und Prioritätenreihung abzuschließen und umzusetzen. Künftig sind auch die Städte mit eigenem Statut in solche Evaluierungen einzubeziehen.“

Die Forderungen des LRH wurden zum Großteil umgesetzt.

In die Evaluierung wurden auch Folgeereignisse wie zB das Schneechaos im Februar 2006, das Hochwasserereignis an der March im Frühjahr 2006 und der Orkan Kyrill im Jänner 2007 einbezogen. Sowohl positive Erfahrungen als auch Mängel wurden aufgelistet und daraus die notwendigen Erkenntnisse und Maßnahmen abgeleitet. Bei den Folgeereignissen wurde bereits kontrolliert, ob gesetzte Maßnahmen auch den erwünschten Erfolg mit sich brachten und gegebenenfalls eine Nachjustierung vorgenommen. Laut einem im Rahmen dieser Nachkontrolle vorgelegten aktuellen Überblick über den Stand der Umsetzung ist der überwiegende Teil der festgelegten Maßnahmen bzw. Ziele bereits umgesetzt worden. Einige Bereiche wie zB die Stabsausbildung auf Gemeindeebene, die durchgängige elektronische Erfassung, Wartung und Verfügbarkeit von Katastrophenschutzplänen auf allen Ebenen oder der digitale Behördenfunk sind, wie teilweise in anderen Punkten dieses Berichtes ausgeführt, in der Vorbereitungs- bzw. Umsetzungsphase. Keinen Erfolg zeigten bisher Versuche, den Fachbereich „Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst“ der Abteilung Landesamtsdirektion in die Medienarbeit bzw. Krisenkommunikation einzubinden (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 2.12, Kommunikation in Katastrophenfällen).

Die Städte mit eigenem Statut wurden in die Evaluierung und die Umsetzung der daraus resultierenden Erkenntnisse eingebunden.

2.4 Landeswarnzentrale und Alarmzentralen

In Ergebnis 5 wurde festgehalten:

„Die derzeitige Finanzierung der personellen Besetzung der Landeswarnzentrale ausschließlich aus Mitteln der Feuerschutzsteuer entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist daher zu ändern.

Das Personal sollte direkt der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung unterstellt werden.“

Die Forderungen des LRH wurden nur in Ansätzen umgesetzt.

Die Mitarbeiter der Landeswarnzentrale stehen nach wie vor im Personalstand der NÖ Landesfeuerwehrschule und werden somit im Rahmen der Abgangsdeckung in voller Höhe aus der Feuerschutzsteuer finanziert. Wie bereits im Bericht „1/2005, Zivile Landesverteidigung“ ausgeführt, entspricht dies nicht den gesetzlichen Vorgaben sowie den damit zusammenhängenden Finanzierungsflüssen. Künftig ist die Finanzierung gesetzeskonform durchzuführen. Die aus dem Bereich Feuerschutzsteuer verwendete Mittel sind aufzurollen und entsprechend rückzubuchen.

In teilweiser Umsetzung der Forderung des LRH wurden die Bediensteten mit Mai 2007 der Abteilung IVW4 zur Dienstleistung zugewiesen.

Ergebnis 1

Die ausschließliche Finanzierung der personellen Besetzung der Landeswarnzentrale aus Mitteln der Feuerschutzsteuer entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und den damit zusammenhängenden Finanzierungsflüssen. Sie ist daher für die Vergangenheit aufzurollen und für die Zukunft zu ändern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung ist der Ansicht, dass die Vorgangsweise im Hinblick auf die Art der Tätigkeit der betreffenden Bediensteten mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang steht, da die Landeswarnzentrale auch Feuerwehralarmierungen für einige Bezirke entgegen nimmt.

Zusätzlich darf angemerkt werden, dass die Förderung der Feuerwehren in Niederösterreich nicht ausschließlich durch die Feuerschutzsteuer erfolgt. Das Land NÖ fördert das Feuerwehrwesen aus reinen Landesmitteln (z.B. Bau der Landesfeuerwehrschule in Tulln, Errichtung des Digitalen Funknetzes) jährlich jedenfalls in einem deutlich höheren Ausmaß als die Kosten für das hier in Rede stehende Personal betragen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen. Die NÖ Alarmierungsverordnung legt fest, dass die Personalkosten für die Besetzung der Landeswarnzentrale das Land NÖ zu tragen hat. Für die Inanspruchnahme der Landeswarnzentrale zur Durchführung der Feuerwehrerstalarmierung ist von angeschlossenen Gemeinden ein Betrag von € 0,22 pro Einwohner im Jahr zu leisten. Dieser Beitrag wurde in den letzten Jahren nicht zur Abdeckung der personellen Besetzung der Landeswarnzentrale verwendet. Weiters sind die Mittel der Feuerschutzsteuer laut Voranschlag des Landes NÖ zu 100 % für Zwecke der Brandbekämpfung und -verhütung sowie zur Förderung der Feuerwehren gewidmet. Die Feststellungen zur Förderung des Feuerwesens sind keine Rechtfertigung für eine nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechende Vorgangsweise und für den NÖ Landesrechnungshof auch nicht nachvollziehbar.

In Ergebnis 6 wurde festgehalten:

„Es sind Überlegungen für eine effiziente Aufstockung der Disponenten in der NÖ Landeswarnzentrale anzustellen.

Damit auch beim kurzfristigen Ausfall eines Disponenten in einer Alarmzentrale die Alarmierung sicher gestellt bleibt, sollte eine automatische Weiterschaltung des Notrufes in eine Ersatzzentrale bzw. die NÖ Landeswarnzentrale erfolgen.“

Die Forderungen des LRH wurden teilweise umgesetzt.

Die Anzahl der Disponenten wurde von vier auf sechs erhöht. Dadurch ist nunmehr in der Regel von Montag bis Freitag von 07:00 bis 20:00 Uhr und am Samstag von 07:00 bis 19:00 Uhr eine Doppelbesetzung gewährleistet, wobei die Bediensteten neben der Disponententätigkeit auch andere Aufgaben der Abteilung IVW4 wahrnehmen. Für Groß- bzw. Katastrophenereignisse ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die eine relativ rasche Aufstockung der Disponenten möglich macht.

Die NÖ Landeswarnzentrale in Tulln kann bei Bedarf (zB technischen Problemen) auf die Ersatzzentrale, die im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr St. Pölten-Stadt (Bereichszentrale St. Pölten-Stadt, St. Pölten-Land und Lilienfeld) angesiedelt ist, weitergeschaltet werden. Für die bestehenden ständig besetzten Bereichs-, Bezirks- und Abschnittszentralen konnte bisher aus technischen Gründen noch keine automatische Weiterschaltung auf die NÖ Landeswarnzentrale oder eine Ersatzzentrale geschaffen werden.

Die vom LRH angeregten Verbesserungen wurden zwar teilweise umgesetzt, im Sinne einer optimalen Ausfallssicherung für die NÖ Landeswarnzentrale bzw. für die ständig besetzten Bereichs-, Bezirks- und Abschnittszentralen sollte aber zumindest mittelfristig die ständige Doppelbesetzung der NÖ Landeswarnzentrale sowie eine automatisierte Weiterschaltung bei einer Nichtbedienung der Kommunikationseinrichtungen in einer Bereichs-, Bezirks- oder Abschnittszentralen angestrebt werden.

2.5 Notstromversorgung

In Ergebnis 7 wurde festgehalten:

„Um ein Funktionieren des Warn- und Alarmsystems auch bei Ausfall des Stromnetzes sicherzustellen, ist die Errichtung von Notstromversorgungen für Sirenen weiter zu forcieren. Bei Einführung des BOS-Austria Digitalfunknetzes in NÖ sollten entsprechende Synergien genutzt werden.“

Die Forderungen des LRH wurden teilweise umgesetzt.

Im Rahmen der Planung und des Aufbaues des BOS-Austria Digitalfunknetzes konnten aus folgenden Gründen nicht die erhofften Synergieeffekte für eine Erweiterung der Notstromversorgung der Sirenenanlagen erzielt werden:

- Nur sehr wenige BOS-Senderstandorte sind ident mit Standorten von Sirenen.
- Bei der Abstimmung und Dimensionierung der Notstromversorgungsanlagen ergaben sich technische Probleme.

Forciert wurde jedoch im Rahmen von Beratungsgesprächen mit den Gemeinden bzw. den Freiwilligen Feuerwehren die Anschaffung der zwar teuren, aber über Akku-Puffer gesicherten elektronischen Sirenenanlagen. Zum Zeitpunkt der Nachprüfung lag bei Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen das Verhältnis zwischen notstromgesicherten elektronischen Sirenenanlagen und den nicht notstromgesicherten mechanischen Anlagen bei ca. zwei zu eins. Die Förderungsrichtlinien sehen jedoch nach wie vor eine Förderung der mechanischen Sirenenanlagen vor.

Ergebnis 2

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, die Förderung von mechanischen Sirenenanlagen einzustellen und die dadurch eingesparten Mittel auf die Förderung von notstromversorgten elektronischen Sirensystemen umzulegen. Damit soll mittel- bis langfristig ein möglichst flächendeckendes Funktionieren des Warn- und Alarmsystems auch bei Stromausfall sichergestellt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird durch eine entsprechende Änderung der Förderungsrichtlinie umgesetzt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.6 Schutzraumbau und -bewirtschaftung

In Ergebnis 8 wurde festgehalten:

„Alle Organe des Landes NÖ sollten im Rahmen ihrer Kompetenzen darauf hinwirken, dass der Vollzug der NÖ Bauordnung 1996 in der Praxis nicht zu einer Ungleichbehandlung der NÖ Landesbürger führt.“

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu diesem Ergebnispunkt die Feststellungen des LRH, die zu Ergebnis 8 führten, grundsätzlich bestätigt. Der LRH hat die Stellungnahme daher zur Kenntnis genommen und auf weitere Ausführungen aus dem Bericht verwiesen. Dabei wurde vom LRH zum Schutzraumbau in NÖ Folgendes angemerkt:

„Im Zuge der gegenständlichen Prüfung hat der LRH in mehreren Gesprächen über den Vollzug der einschlägigen Rechtsmaterien und auch bei der Besichtigung einiger Objekte den Eindruck gewonnen, dass dem Schutzraumbau keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und es sich dabei um nahezu „totes Recht“ handelt. Aus der Sicht des LRH scheint es daher zweckmäßig, die Notwendigkeit der rechtlichen Regelungen bzw. deren Ausgestaltung auch aufgrund der geänderten tatsächlichen Verhältnisse bzw. Bedrohungsszenarien zu überdenken oder auch Alternativen zur derzeitigen Situation zu diskutieren.“

Bei der Nachkontrolle wurde erhoben, dass bisher keine Änderungen in der Vollzugspraxis eingetreten sind und auch bis jetzt noch keine Überlegungen zur Änderung der NÖ Bauordnung 1996 angestellt wurden.

Der LRH hält jedenfalls die Anregung aufrecht, wonach die Erforderlichkeit der Regelungen zum Schutzraumbau in der derzeitigen Form überdacht werden sollte.

In Ergebnis 9 wurde festgehalten:

„Die Mitglieder des Krisenstabes des Landes NÖ sind regelmäßig über die Lage des Schutzraums im NÖ Landhaus sowie über die Verhaltensweisen bei Katastrophenfällen zu unterweisen.“

Die Empfehlung des LRH wurde nicht umgesetzt.

Zur Umsetzung des Ergebnisses wurde bereits im Bericht des LRH „2/2006, Katastrophenschutz und Informationssicherheit“, festgehalten, dass bis dahin lediglich der für Angelegenheiten der Zivilen Landesverteidigung zuständige Landesrat mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut gemacht wurde und die weiteren Mitglieder des Krisenstabes entsprechende Informationen erhalten sollen, wenn für den Schutzraum im NÖ Landhaus die Schutzraum- und Betriebsordnung etwa im Juni 2006 fertig gestellt würde. Die Ausarbeitung der Betriebsordnung hat sich jedoch verzögert, weshalb auch die Unterweisung des Krisenstabes bis heute nicht erfolgte. Der LRH hält deshalb die Empfehlung – deren Umsetzung bereits erfolgen hätte können – weiterhin aufrecht. Zusätzlich wäre denkbar, diese Unterweisung nicht nur theoretisch, sondern eventuell im Rahmen einer Übung im Regierungsviertel durchzuführen.

Ergebnis 3

Der NÖ Landesrechnungshof erwartet weiterhin, dass die Mitglieder des Krisenstabes möglichst bald – eventuell im Rahmen einer einschlägigen Übung im Regierungsviertel – über die Lage des Schutzraums im NÖ Landhaus sowie über die Verhaltensweisen bei Katastrophenfällen unterwiesen und diese Maßnahmen regelmäßig wiederholt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Betriebsordnung wurde bereits fertig gestellt und wird im Sinne des NÖ Landesrechnungshofes für eine entsprechende Information der Mitglieder des Krisenstabes Sorge tragen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In Ergebnis 10 wurde festgehalten:

„In allen Gebäuden, die der Verwaltung des Landes NÖ unterstehen, ist auf eine zweckentsprechende Bewirtschaftung der Schutzräume aufgrund einer zu erstellenden Betriebsordnung zu achten. Für alle anderen Gebäude ist anzustreben, dass den betroffenen Bevölkerungskreisen die Erforderlichkeit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Schutzräumen verstärkt vermittelt wird.“

Die Forderung des LRH wurde teilweise umgesetzt.

Während der Prüfung wurden die Schutzräume im NÖ Landhaus, bei der Abteilung IVW4 in Tulln und bei der Bezirkshauptmannschaft Melk besichtigt. Für die beiden erstgenannten Schutzräume sowie für jene bei den Bezirkshauptmannschaften liegen Betriebsordnungen bisher lediglich im Entwurfsstadium vor, das heißt, dass für keinen dieser Schutzräume eine vollständige, in Kraft gesetzte Betriebsordnung existiert. Alle bisherigen Entwürfe wurden von den zuständigen Dienststellen noch nicht fertig ausgearbeitet. Der LRH kann hier nicht nachvollziehen, warum es bei der Fertigstellung der Betriebsordnungen zu derart langen Verzögerungen kommt und fordert erneut eine rasche Umsetzung.

Der Schutzraum im NÖ Landhaus wird regelmäßig kontrolliert und von einer Firma gewartet, worüber Aufzeichnungen vorhanden sind. Der Schutzraum ist mittlerweile auch mit Erste-Hilfe-Koffern, einigen weiteren Medikamenten und mit Lebensmitteln ausgestattet.

Der Schutzraum in Tulln ist in wesentlichen Teilen (vor allem im IT-Bereich) noch nicht betriebsbereit und nicht ausgestattet.

Beim Neubau der Bezirkshauptmannschaft Melk wurden einige Räume derart ausgestaltet, dass sie als Teilschutzraum genutzt werden können. Die Räume werden im Normalbetrieb als zB Büros, Aufenthalts- oder Seminarräume genutzt, können aber im

Ernstfall durch mobile Geräte und verschiebbare Wände usw. in einen Teilschutzraum umfunktioniert werden. Eine Einschulung des Schlüsselpersonals dazu ist bereits erfolgt. In den Schutzbereich ist eine Küche mit einbezogen und die Art der Lebensmittelbevorratung wird derzeit geklärt. Eine Betriebsordnung existiert auch für diesen Schutzraum noch nicht. **Der LRH bewertet die Ausführung der Schutzvariante (Teilschutz) bei der Bezirkshauptmannschaft Melk positiv, da vor allem die Räumlichkeiten ständig genutzt und relativ leicht angepasst werden können sowie auf die heutigen Bedrohungsszenarien abgestimmt sind. Weiters sind die Bemühungen um eine möglichst rasche und zweckentsprechende Ausstattung bei der Bezirkshauptmannschaft Melk hervorzuheben, wobei diese Bevorratung jedoch auf einer Betriebsordnung für den Schutzbereich aufbauen sollte.**

Die Information der Bevölkerung über geeignete Bevorratungsmaßnahmen hat der NÖ Zivilschutzverband über Ersuchen der Abteilung IVW4 unter Berücksichtigung neuer Gefahrenszenarien intensiviert (siehe dazu auch Punkt 2.10, Selbstschutz der Bevölkerung).

Ergebnis 4

Der NÖ Landesrechnungshof fordert nochmals, dass für alle Schutzräume im Bereich des Landes NÖ möglichst bald Betriebsordnungen von den betroffenen Dienststellen fertig gestellt bzw. erstellt werden und darauf aufbauend eine zweckentsprechende Bewirtschaftung erfolgt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei der Fertigstellung der Schutzraum-Betriebsordnungen wurde eine standardisierte Ausstattungsliste für Schutzräume der Bezirkshauptmannschaften und des Landhausviertels erstellt. Diese enthält auch Angaben über die Art der Lebensmittelbevorratung und wird Teil der Schutzraum-Betriebsordnung sein. Die nun bereits adaptierten und ausgestatteten Schutzräume in den Bezirkshauptmannschaften, sowie der Teilschutzraum in der BH Melk, werden gemäß dieser Betriebsordnung zweckentsprechend bewirtschaftet. Bei künftigen, Adaptierungen von Schutzräumen gemäß der genehmigten budgetären Mittel, werden die Schutzraum-Betriebsordnungen Anwendung finden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.7 Grippepandemie

In Ergebnis 11 wurde festgehalten:

„Es ist darauf zu achten, dass die Arbeiten zur Erstellung eines Alarmplanes für den Fall einer Grippepandemie zügig, konsequent und lösungsorientiert vorangetrieben werden, sodass ein entsprechendes Ergebnis spätestens im Herbst des Jahres 2005 vorliegt.“

Die Forderung des LRH wurde umgesetzt.

Ein Influenza Pandemieplan mit einer Strategie für NÖ mit dem Stand 11. Dezember 2006 liegt vor und enthält verschiedenste Maßnahmen für die einzelnen Phasen einer Grippepandemie.

In Ergebnis 12 wurde festgehalten:

„Neben den Arbeiten zur Erstellung eines Alarmplanes für den Fall einer Grippepandemie sind Vorarbeiten zu leisten bzw. Überlegungen anzustellen, wie eine bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten und Schutzmasken zeitgerecht, effizient und effektiv erfolgen kann.“

Die Forderung des LRH wurde umgesetzt.

Zur Versorgung der Schlüsselkräfte in NÖ hat das Land NÖ 450 kg eines Medikaments in Pulverform gekauft. Die Menge reicht in zubereiteter Form aus, um den festgelegten Kreis von etwa 150.000 Personen dreimal für jeweils zehn Tage medikamentös abschirmen zu können. Die ausgewählten Schlüsselkräfte setzten sich vor allem aus Sicherheitskräften, Feuerwehr, Rettungsorganisationen, Krankenhaus- und Pflegepersonal zusammen. Das Medikament in Pulverform wird getrennt in zwei Chargen gesichert gelagert. Bei Bedarf erfolgt die Verteilung und Aufbereitung nach einem festgelegten Schlüssel, der eine möglichst rasche Versorgung der Schlüsselkräfte sicherstellen soll.

Zusätzlich wurden für die Schlüsselkräfte zwei Mio Schutzmasken angekauft und bereits verteilt. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die Versorgung der restlichen Bevölkerung mit Schutzmasken vom Bund organisiert wurde.

Für die ebenfalls in einem erhöhten Maß gefährdeten Angehörigen des Schlüsselpersonals bestand die Möglichkeit, Medikamente in Kapselform verbilligt zu erwerben.

Hingewiesen wird hier noch auf Punkt 2.10, Selbstschutz der Bevölkerung, und den vom NÖ Zivilschutzverband herausgegebenen „Ratgeber – Grippepandemie“.

2.8 Desinfektionsmittelbevorratung

In Ergebnis 13 wurde festgehalten:

„Im Einvernehmen mit den Krankenhäusern des Landes NÖ sollte eine sinnvolle Bevorratung von Desinfektionsmitteln aufgebaut werden.“

Die Forderung des LRH wurde umgesetzt.

Die Bevorratung wurde auf eine geringe Menge von Grobdesinfektionsmitteln für Erstmaßnahmen und absolute Notfälle reduziert. Darüber hinaus wurden mit der Landessanitätsdirektion bzw. Firmen Vereinbarungen getroffen, die im Bedarfsfall die rasche Bereitstellung größerer Mengen an Desinfektionsmitteln sicherstellen.

2.9 Strahlenspürtrupps

In Ergebnis 14 wurde festgehalten:

„Zur Erhöhung der Effizienz und der Effektivität im Bereich des Strahlenschutzes sind Überlegungen über eine Umstrukturierung dieses Bereiches und vor allem der Strahlenspürtrupps anzustellen.“

Mit der Umsetzung der Forderung des LRH wurde begonnen.

Zu den Strahlenspürtrupps in NÖ wurde eine Analyse durchgeführt und darüber ein Bericht erstellt. Grundlage bzw. Anlass für diese Untersuchungen waren die Ergebnisse des Projekts zur Erhöhung der Gesamteffizienz in den Bezirkshauptmannschaften und ein Auftrag zur Prüfung der Umsetzbarkeit von der Abteilung Landesamtsdirektion an die Abteilung IVW4. Der danach ausgearbeitete Bericht enthält vor allem Aussagen zu den folgenden Bereichen:

- Ist-Zustand
- Qualitätsstandard
- Anforderungsprofil
- Aufwand
- Analyse

Besonders in der Analyse erfolgt zu den Strahlenspürtrupps eine Bewertung der bestehenden Strukturen bei den Bezirkshauptmannschaften sowie eine Erörterung möglicher Alternativen. Diese durchaus taugliche Arbeitsgrundlage wurde dann aber nicht weiter verwendet, um Maßnahmen oder Entscheidungen im Sinn der Empfehlung des LRH zu setzen bzw. zu treffen.

Inzwischen wurde im Jahr 2007 aufgrund des Strahlenschutzgesetzes die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Interventionen bei radiologischen Notstandssituationen und bei dauerhaften Strahlenexpositionen (Interventionsverordnung – IntV), BGBl II 2007/145, erlassen. Ziel der IntV ist der Schutz der Gesundheit von Personen vor den Gefahren durch ionisierende Strahlung im Fall der im Titel der Verordnung beschriebenen Situationen sowie aufgrund der Folgen einer radiologischen Notstandssituation oder aufgrund eines früheren Umgangs oder früherer Arbeiten mit Strahlenquellen. Die IntV enthält unter anderem Regelungen zu Interventionsmaßnahmen, Interventionsplänen, Notfallübungen, Interventionspersonal und Personaleinsatz. Mit der IntV als Grundlage wird ein neuer Strahlenschutzplan für das gesamte Bundesgebiet von einer Arbeitsgruppe, die aus Vertretern von Bund und Ländern zusammengesetzt ist, erstellt.

Auf den Ergebnissen aus der Arbeitsgruppe – und somit auf der IntV und dem neuen bundesweiten Strahlenschutzplan – aufbauend sollen danach in NÖ die weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit den Strahlenspürtrupps getroffen werden. Die NÖ Vertreter sehen es als zweckmäßig an, diese überregionalen Arbeiten abzuwarten und darauf aufbauend das System für NÖ weiterzuentwickeln.

Grundsätzlich ist das Argument, dass österreichweit gültige Regelungen bei den eventuellen Systemänderungen in NÖ berücksichtigt werden, für den LRH nachvollziehbar. Im konkreten Fall hätten aber zu den Strahlenspürtrupps bereits seit längerem für NÖ wesentliche Richtungs- bzw. Systementscheidungen getroffen werden können, da die Grundlagen dafür zum Teil schon im Effizienzprojekt und im anschließenden – oben bereits genannten – Bericht enthalten sind. Wären die Entscheidungen bereits damals getroffen worden, könnte NÖ in der Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Strahlenalarmplans das eigene (eventuell neue) System einbringen.

Insgesamt verweist der LRH auf die Ausführungen im Bericht des LRH 1/2005, Zivile Landesverteidigung, Punkt 4.2.6, Strahlenschutz, die weiterhin Gültigkeit haben, und vertritt die Ansicht, dass die (mögliche) Umstrukturierung bei den Strahlenspürtrupps schon vor zumindest zwei Jahren abgeschlossen hätte sein können. Aus der Sicht des LRH ist es auch nicht zwingend erforderlich, mit allen NÖ betreffenden Entscheidungen zuzuwarten, bis die gesamten überregionalen Arbeiten abgeschlossen sind. Ausdrücklich wird nochmals hervorgehoben, dass die Einrichtung von Strahlenspürtrupps bei den Bezirkshauptmannschaften nicht gesetzlich verpflichtend ist. Weiterhin gilt auch, dass das bei den Bezirkshauptmannschaften für den Strahlenschutz eingesetzte Personal grundsätzlich zu wenig theoretische und praktische Erfahrung hat, um im Ernstfall im Hinblick auf Gefahren für Betroffene, aber auch für die eigene Person regelmäßig korrekt reagieren zu können. Zweckmäßiger und vor allem sicherer wäre, bei jeder Bezirkshauptmannschaft einen Ansprechpartner bzw. Verantwortlichen für den Strahlenschutz zu haben. Die derzeitigen Aufgaben der Strahlenspürtrupps sollten aber von Experten, wie zB Sachverständigen, dem Bundesheer oder den Einsatzorganisationen, übernommen werden.

Zur Erarbeitung neuer Lösungen im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz in NÖ sollen alle Betroffenen eingeladen und jedenfalls auch die Strukturen in anderen Bundesländern bedacht werden. Insgesamt sieht der LRH bei einer geänderten Struktur nicht nur ein Einsparungspotential für das Land NÖ, sondern vor allem auch eine Erhöhung der Sicherheit für alle Betroffenen.

Ergebnis 5

Der NÖ Landesrechnungshof fordert weiterhin, dass für den Bereich des Strahlenschutzes (und im Besonderen für die Strahlenspürtrupps) Überlegungen über die Umstrukturierung und darauf aufbauende Entscheidungen möglichst rasch erfolgen, wobei in die Entscheidungsfindung möglichst alle Betroffenen einbezogen und auch die Situationen in anderen Bundesländern berücksichtigt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie in der seinerzeitigen Stellungnahme angeführt, wird dem Ergebnis grundsätzlich zugestimmt. Besonders begrüßt wird, dass auch der Rechnungshof die Ansicht bestätigt, dass das Strahlenschutzgesetz nicht zwingend vorschreibt, dass die Aufgaben von den Bezirksverwaltungsbehörden selbst wahrgenommen werden müssen, sondern diese auch auf andere Einrichtungen übertragen werden können.

Diese Aussage deckt sich auch mit dem Auftrag des Landesamtsdirektors vom Oktober 2003, ein Konzept für die Umstrukturierung auszuarbeiten und dabei zu prüfen, wie dieses Konzept umgesetzt werden kann und welche organisatorischen und kommunikativen etc. Maßnahmen getroffen werden müssen, um im Bedarfsfall die Spürtrupps anderer Organisationen zu nutzen und trotzdem die gesetzliche Verantwortung mit der erforderlichen Qualität zu gewährleisten. Die begonnenen Arbeiten werden daher fortgesetzt, um unter Berücksichtigung aktueller Anforderungen und vorhandener Ressourcen möglichst rasch eine funktionierende Organisationsstruktur zu finden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.10 Selbstschutz der Bevölkerung

In Ergebnis 15 wurde festgehalten:

„Das Land NÖ hat verstärkt darauf hinzuwirken, dass die Bevölkerung eingehend über mögliche Selbstschutzmaßnahmen sowie deren Sinn und Zweck informiert wird.“

Die Anregung des LRH wird umgesetzt.

Die Abteilung IVW4 arbeitet bei der Information für die Bevölkerung eng mit dem NÖ Zivilschutzverband zusammen. Der NÖ Zivilschutzverband erstellt die erforderlichen Unterlagen bzw. berücksichtigt neue Themenbereiche in seinen Veranstaltungen.

Zur Information der Bevölkerung wurden vom NÖ Zivilschutzverband in den letzten Jahren zB folgende Materialien zu aktuellen Themen erstellt:

- Ratgeber – Grippepandemie
- Ratgeber – wetterbedingte Naturgefahren

Der NÖ Zivilschutzverband bietet daneben auch verschiedene Veranstaltungen bzw. Aktionen an, bei denen die Teilnehmer über Selbstschutzmaßnahmen informiert werden. Neben den bereits seit Längerem angebotenen Seminarreihen sind in den letzten Jahren beispielsweise folgende Veranstaltungen neu in das Programm aufgenommen worden:

- Katastrophen-, Brand- und Selbstschutz in Kindergärten
- Fachkurs „Wetterbedingte Naturgefahren“
- Grundunterweisung Zivilschutz

Für die nähere Zukunft ist geplant, in Schulen schon ab der sechsten Schulstufe eine Grundunterweisung in Selbstschutzmaßnahmen und in der Hilfe für andere Personen zu geben. Weiters sollen ab 2009 Kurse in Zusammenarbeit mit einer Volkshochschule angeboten werden.

Erwähnt kann hier auch werden, dass das Land NÖ auf seiner Homepage seit September 2008 eine neue Serviceleistung anbietet. Dabei werden sofort beim Einstieg auf die

Internetseite des Landes NÖ wichtige Meldungen im Zusammenhang mit Katastrophen oder ähnlichen Ereignissen angezeigt. Neben einer ersten allgemeinen Problemschilderung sind dort auch Hinweise zu weiteren Informationen bzw. Auskunftspersonen zu finden.

2.11 Katastrophenschutzzuständigkeiten

In Ergebnis 16 wurde festgehalten:

„Die selbständig zu erbringenden, fachlichen Aufgaben und finanziellen Beiträge der Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung im Zusammenhang mit der Zivilen Landesverteidigung sind diesen verstärkt bewusst zu machen.“

Die Forderung des LRH wurde teilweise umgesetzt.

Der Anregung des LRH wurde in bisher aufgetretenen Einzelfällen nachgekommen. So wurde zB die Beschaffung der Schutzmasken für den Fall einer Grippepandemie von der Abteilung Gesundheitswesen und nicht von der Abteilung IVW4 durchgeführt. Auch die Abteilungen Wasserwirtschaft und Hydrologie arbeiten in ihren jeweiligen Bereichen selbständig und finanzieren ihre Aktivitäten selbst, wobei die Abteilung IVW4 meist nur noch beratend eingebunden ist.

Grundsätzlich bedeutet dies, dass vor allem von der Abteilung IVW4 die Zuständigkeiten, aus denen sich auch die finanziellen Verantwortungen ergeben, bisher im jeweiligen Anlassfall geklärt werden und die Abteilung Landesamtdirektion in der Regel eher nur eine Koordinationsfunktion übernimmt.

Der LRH ist dazu weiterhin der Ansicht, dass es zweckmäßig wäre, bei allen möglicherweise betroffenen Dienststellen ein Bewusstsein für die jeweilige Verantwortung im Zusammenhang mit der Zivilen Landesverteidigung zu schaffen. Um dabei nicht bei einem konkreten Anlassfall – eventuell sehr kurzfristig – reagieren zu müssen, sollten diesbezügliche Informationen schon vorbereitend an die Dienststellen weitergegeben werden. Dazu sollten den Dienststellen möglichst bald ihre Verantwortungen bewusst gemacht werden, wobei dies jedenfalls unter Einbeziehung der Abteilung Landesamtdirektion erfolgen soll.

In Zusammenhang mit der Verantwortung der einzelnen Dienststellen wird auch auf das im Zuge der Prüfung aufgezeigte Problem hingewiesen, dass in vielen Dienststellen keine ausdrücklich mit Aufgaben des Katastrophenschutzes beauftragten Mitarbeiter eingesetzt sind bzw. diesen zu wenig Zeit für eine zweckentsprechende Auseinandersetzung mit der Materie zur Verfügung steht.

Ergänzend wird auf die sinnvolle gemeinsame Nutzung von Ressourcen hingewiesen. Als Beispiel dafür kann genannt werden, dass von den Straßenmeistereien in Krisensituationen Betonwände für Absicherungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

2.12 Kommunikation in Katastrophenfällen

In Ergebnis 17 wurde festgehalten:

„Für das Land NÖ ist zur Gewährleistung eines zweckentsprechenden Informationsflusses ein „Kommunikationskonzept“ für Katastrophenfälle oder ähnliche Situationen zu erstellen. Sowohl für die Erstellung des Konzeptes als auch für die konkrete Öffentlichkeitsarbeit ist eine starke Beteiligung der Abteilung Landesamtsdirektion (Fachbereich „Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst“) des Amtes der NÖ Landesregierung anzustreben.“

Die Forderung des LRH wurde nicht umgesetzt.

In den letzten Jahren wurde das Personal der Bezirkshauptmannschaften, das in Krisen- oder Katastrophenfällen oder ähnlichen Ereignissen Kontakt mit den Medien oder der Öffentlichkeit haben könnte, bei Seminaren der Abteilung IVW4 vor allem im Umgang mit den Medien systematisch geschult. **Der LRH sieht systematische Schulungen als sehr positive Entwicklung im Vergleich zur Vergangenheit, als die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen im Wesentlichen auf die Eigeninitiative der Betroffenen zurückzuführen war.**

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde Anfang des Jahres 2007 ein Projekt mit dem Namen „Einführung einer Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf Spontanereignisse im Tätigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft und Erstellung eines Leitfadens für die Öffentlichkeitsarbeit“ abgeschlossen. Der vom Projekt umfasste „Leitfaden für Öffentlichkeitsarbeit bei Krisen“ konnte bei der Bezirkshauptmannschaft Baden bereits im Ernstfall angewendet werden, wobei die Verwendung des Leitfadens und die Ergebnisse daraus von den Beteiligten als positiv und erfolgreich in Sinne einer aus Behördensicht zweckmäßigen Kommunikation beurteilt werden. Künftig soll der Leitfaden allen Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung stehen. **Nach Ansicht des LRH wurde das Projekt unter anderem dadurch initiiert, dass bei einer Bezirkshauptmannschaft Probleme in der Öffentlichkeitsarbeit erkannt wurden. Hervorzuheben ist dabei das erfolgreiche Bemühen, erkannte Schwierigkeiten selbständig zu lösen.**

Trotz dieser sicherlich zielführenden Maßnahmen ist festzuhalten, dass im Rahmen der Nachkontrolle wiederum ein deutlicher Bedarf an Regelungen für den Kommunikations- bzw. Öffentlichkeitsarbeitsbereich festgestellt werden konnte, der auch von den Verantwortlichen erkannt wird. Wie sich bei diversen Gesprächen ergab, bestehen zB in folgenden Bereichen Defizite:

- besondere Ereignisse, Großschadensereignisse oder Katastrophen mit großer nationaler und/oder internationaler Medienpräsenz
- Beratung und Unterstützung von Vertretern des Landes NÖ bei schwierigen Medienauftritten
- Formale und inhaltliche Aspekte bei öffentlichen Auftritten

Der Abteilung Landesamtsdirektion, Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst, sind diese regelmäßig auftretenden Probleme bewusst. Gleichzeitig ist diese Stelle auch in der Lage, für derartige Situationen Lösungsmöglichkeiten anzubieten und diese den Dienststellen in geeigneter Form näher zu bringen. Der LRH ist daher der Ansicht, dass die – bereits zugesagte – Erstellung eines Kommunikationskonzepts weiterhin dringend erforderlich ist, wobei sich herausgestellt hat, dass dieses federführend von der Abteilung Landesamtsdirektion, Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst, erfolgen und diese nicht wie ursprünglich gefordert lediglich beigezogen werden sollte. Neben den bereits aufgelisteten Problembereichen sollten im Sinne eines umfassenden Konzepts mit konkreten Handlungsanweisungen auch Unterstützungsmaßnahmen und Zuständigkeitsübergänge (zB ab wann wird die Öffentlichkeitsarbeit von der Abteilung Landesamtsdirektion, Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst, übernommen) berücksichtigt werden. Zusätzlich sollte das Konzept als wesentlichen Punkt auch Regelungen über regelmäßig stattfindende Übungen unter Einbeziehung aller möglicherweise Betroffenen enthalten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass einige positive Schritte gesetzt wurden, die aber auch in ihrer Gesamtheit nicht das schon geforderte Kommunikationskonzept ersetzen können, weshalb der LRH die Forderung danach aufrecht hält.

Ergebnis 6

Der NÖ Landesrechnungshof fordert weiterhin die Erstellung eines Kommunikationskonzepts für Katastrophenfälle oder ähnliche Situationen, wobei bei der Erstellung und der Umsetzung der Abteilung Landesamtsdirektion, Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst, eine wesentliche Aufgabe zukommt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Landeswarnzentrale ist die zentrale Anlaufstelle in Krisenfällen - sowohl für Warnung als auch Entwarnung.

Sie informiert anschließend alle relevanten Stellen (u. a. Rundfunk, Medien und den Pressedienst des Landes), die ihrerseits der Informationsverpflichtung nachkommen. In Krisenfällen wird die Information des Zivilschutzverbandes auf der Startseite der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noel.gv.at) veröffentlicht.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird nicht zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme geht nicht auf die Forderung des NÖ Landesrechnungshofs ein und führt lediglich einige bereits bekannte Maßnahmen an, die Teilbereiche eines umfassenden Kommunikationskonzepts sein sollen, ein solches aber nicht ersetzen können. Der NÖ Landesrechnungshof hält daher seine Forderung aufrecht.

St. Pölten, im März 2009

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber